OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650831/5/WP

Datum:
Linz, 8. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. A M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Februar 2017, GZ: VerkR21-180-2016/LL, wegen der Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2017 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 13. Februar 2017 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) – gestützt auf § 24 Abs 4 Führerscheingesetz – aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend führt die belangte Behörde aus, es bestehe aufgrund des Urteils des Landesgerichts Linz vom 13. Dezember 2016 der begründete Verdacht, der Bf habe in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch mit Sucht- respektive Arzneimitteln begangen und sei daher seine gesundheitliche Eignung für das Lenken führerscheinpflichtiger Kraftfahrzeuge amtsärztlich abzuklären.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, die sich im Wesentlichen gegen die Sachverhaltsannahme der belangten Behörde richtet. Zudem wird releviert, die von der belangten Behörde gesetzte Frist sei mangels gesetzlicher Grundlage willkürlich. Abschließend beantragt der Bf die Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung, die Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 9. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, das am 11. Mai 2017 die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung durchführte und nach Schluss der Verhandlung seine Entscheidung mündlich verkündete.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 wurde dem Bf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung zugestellt und darauf hingewiesen, dass binnen zwei Wochen ab Zustellung die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt werden könne, was der Bf mit Eingabe vom 24. Mai 2017 auch tat.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf war im Jahr 2012 auf einer Sex-Party und wurde dort überredet, Mephedron zu konsumieren. Zuerst hat der Bf Mephedron geschluckt, in der Folge „gezogen“. Dem Bf gefiel die Wirkung und er hatte das Gefühl, Viagra genommen zu haben. Der Bf war durch die Einnahme von Mephedron die ganze Nacht potent (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 5).

1.2. Im Jahr 2012 hat der Bf auf der Homepage www...com Mephedron (4-MMC) bestellt und auf dieser Homepage einen Account angelegt. In 5-6 Bestellvorgängen hat der Bf je 100 Gramm Mephedron bestellt, wobei er lediglich 2 Bestellungen, insgesamt 200 Gramm, erhalten hat. 100 Gramm Mephedron hat der Bf selbst konsumiert (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 5).

1.3. 2012 wurde dem Bf aufgrund Suchtmittelkonsums die Lenkberechtigung entzogen (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 5; Tonbandprotokoll, ON 3ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 2; Beschwerdeschriftsatz, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 2; Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Jänner 2013, GZ: VerkR21-950-2012/LL, Seite 3). Bis 2014 legte der Bf eine Pause hinsichtlich des Suchtmittelkonsums ein, da er regelmäßig Harn abgeben musste (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 5).

1.4. Im Jahr 2014 fand der Bf eine „neue“ Homepage, auf der die Bestellung von Mephedron möglich war (www.....to). Auf dieser Seite legte der Bf einen Account an. Die Bestellung von Mephedron war gegen Ende des Jahres 2014 nicht möglich. Da auf der Homepage angegeben wurde, die Substanz 3-MMC wirke ähnlich wie Mephedron, bestellte der Bf zwischen Ende des Jahres 2014 bis ca Mitte des Jahres 2015 diese Substanz. Der Bf hat in dieser Zeit ca 600 Gramm 3-MMC bestellt. 500 Gramm davon wurden auch tatsächlich geliefert. 300 Gramm 3-MMC hat der Bf auf diversen (Sex-)Partys selbst konsumiert (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 5 und 6).

1.5. Ca (ab) Mitte des Jahres 2015 war es auf der Homepage www.....to nicht mehr möglich, 3-MMC zu bestellen. Auf der Suche nach Alternativen ist der Bf auf 4-CMC gestoßen. Von ca Sommer 2015 bis Anfang 2016 hat der Bf in mehreren Bestellvorgängen ca 100 Gramm 4-CMC bestellt und auch erhalten. Rund die Hälfte dieser Menge (50 Gramm) hat der Bf selbst konsumiert (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 9).

1.6. Im Dezember 2015 bestellte und erhielt der Bf insgesamt 250 Gramm Mexedrone. Der Bf hat „eine Nase“ der ersten Lieferung selbst konsumiert und die restliche Menge mit 100 bzw 50 Gramm Ascorbinsäure gestreckt. Davon hat der Bf Mitte Februar 2016 10 Gramm gemeinsam mit einer weiteren Person selbst konsumiert (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 10).

1.7. Am 10. Februar 2016 sowie am 22. Februar 2016 bestellte der Bf insgesamt weitere 75 Gramm 3-MMC bzw 4-EMC (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 10).

1.8. Der Bf hat „den Zustand nach dem Konsum so genossen, dass [er] einfach wieder und wieder bestellt [hat]“. Der Bf hat die Substanzen nicht im Alltag konsumiert, sondern „immer nur auf den Sexpartys an den Wochenenden“, da er sich dadurch einfach potenter und enthemmter bzw entspannter fühlte (Beschuldigtenvernehmung vom 23. Februar 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Seite 11).

1.9. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 13. Dezember 2016, GZ: 39 HV 148/16d, rechtskräftig insbesondere wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG verurteilt, da er „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, indem er ab zumindest Anfang 2012 bis Anfang Februar 2016 eine insgesamt unbekannte Menge 4-MMC (Mephedron) und 3-MMC erwarb [bzw] [a]us dem Schmuggel stammend bis zum Eigenkonsum besaß“. Hinsichtlich der Stoffe 4-CMC (4-Chloromethcathinone, Clephedron) und Mexedron wurde der Bf wegen des Vergehens nach §§ 4 Abs 1 NPSG, 15 Abs 1 StGB verurteilt (Urteil des Landesgerichts Linz vom 13. Dezember 2016, GZ: 39 HV 148/16d, ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen betreffend den Eigenkonsum verschiedener – SMG und NPSG relevanter – Substanzen gründen auf den in Klammer angegebenen Dokumenten und Urkunden. Diese Feststellungen konnten – trotz widersprechender Aussage des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Dies aufgrund folgender Überlegungen:

2.2. Zunächst ist im Hinblick auf den Eigenkonsum festzuhalten, dass durch das Landesgericht Linz rechtskräftig festgestellt wurde, der Bf habe eine im Urteil nicht näher bezifferte Menge SMG-relevanter Stoffe bis zum Eigenkonsum besessen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Verantwortung des Bf, im Zuge des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Beschuldigtenvernehmung) einerseits, im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens andererseits, wird seitens des erkennenden Richters der Aussage im Zuge der Beschuldigtenvernehmung Glauben geschenkt. Offenkundig verantwortet sich der Bf im jeweiligen Verfahren im Hinblick auf den für ihn möglichst günstigen Ausgang: Während im Strafverfahren (SMG) die Behauptung eines möglichst umfassenden Eigenkonsums (= „weniger“ Handel) im Hinblick auf die zu erwartende Strafe günstig für den Bf war, vermag ein umfangreicher Eigenkonsum berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung

zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen, weshalb der Bf seine Verantwortung nach Abschluss des Strafverfahrens änderte. Nach Ansicht des erkennenden Richters ist auch deshalb der Aussage im Zuge der Beschuldigtenvernehmung mehr Glauben zu schenken, weil der Bf wohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzen konnte, dass ihm durch diese – für den Ausgang des Strafprozesses günstige – Aussage die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach dem Führerscheingesetz droht. Es ist daher lebensnah, dass der Bf vor diesem Hintergrund seine Verantwortung ins Gegenteil verkehrte, zumal der Bf – worauf sein rechtsfreundlicher Vertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinwies – gemäß den einschlägigen Bestimmungen der StPO im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung nicht unter Wahrheitspflicht stand. Dass der Bf einen – seinen Angaben entsprechend – erheblichen Eigenkonsum SMG- und NPSG-relevanter Substanzen pflegte wird durch seine Aussagen in der Beschuldigtenvernehmung untermauert, wonach er den Zustand nach Einnahme solcher Substanzen genoss, da er dadurch potent für eine ganze Nacht war. Aufgrund dieses „Hochgefühls“ bestellte der Bf – seinen eigenen Angaben nach – wieder und wieder derartige Substanzen und konsumierte sie (teilweise) im Anschluss auch selbst. Gerade diese Beschreibung, einem solchen „Hochgefühl“ immer wieder nachgeeifert zu haben, macht die Aussage im Zuge der Beschuldigtenvernehmung besonders glaubhaft.

3.1. Der vom Bf gestellte Antrag zur Einholung eines biochemischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass sich die Einnahme von 4-CMC und 3-MMC nicht auf die Fahrtauglichkeit auswirke, konnte einerseits aufgrund der obigen Feststellungen sowie andererseits aufgrund der SMG- und NPSG-Relevanz der genannten Stoffe (vgl dazu das zitierte Urteil das Landesgerichts Linz) abgewiesen werden. Zudem geht es im Verfahren gemäß § 24 Abs 4 FSG noch nicht um die (konkrete) Feststellung einer Abhängigkeit, sondern (bloß) um das Vorliegen begründeter Bedenken. Aus diesen Gründen war der Beweisantrag abzuweisen.

3.2. Der weitere Beweisantrag des Bf, die Ergebnisse der Drogenschnelltests bei der PI Ansfelden aus dem Jahr 2016 einzuholen, zum Beweis dafür, dass der Bf – im Jahr 2016 – keine Suchtmittel konsumiert habe, war ebenso abzuweisen. Einerseits wurde von der belangten Behörde – mit Verweis auf ein amtsärztliches Gutachten – glaubhaft dargetan, dass ein Drogenschnelltest nicht auf jene Substanzen reagiert, die vom Bf – laut seiner Beschuldigtenvernehmung – eingenommen wurden. Zudem bezieht sich der Verdacht des (gehäuften) Missbrauchs von Suchtgiften (respektive Arzneimittel) auf die Zeit vor der Durchführung dieser Tests, sodass der diesbezügliche Beweisantrag ins Leere geht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), die nötige Körpergröße besitzt (Z 2) und ausreichend frei von Behinderungen ist (Z 3).

1.3. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie Alkoholabhängigkeit (lit a) oder andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten (lit b) festgestellt wurde.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. In ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG seien begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig sei, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen.

2.3. Die belangte Behörde begründet ihre Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf mit dem gehäuften Missbrauch von illegalen Suchtmitteln bzw neuen psychoaktiven Substanzen über einen derart langen Zeitraum sowie den hohen Abhängigkeitspotential dieser Stoffe. Das Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat ergeben, dass der Bf über einen längeren Zeitraum (2014 bis 2016) illegale Suchtmittel bzw neue psychoaktive Substanzen zu sich genommen hat. Angesichts des Konsums einer erheblichen Menge derartiger Substanzen, des ausgedehnten Zeitraumes und dem – gegenüber Cannabis wohl weitaus höher anzusetzenden Abhängigkeitspotentials – kann im Hinblick auf das Verhalten des Bf nicht mehr von einem gelegentlichen Konsum (von Cannabis) gesprochen werden, der nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes die gesundheitliche Eignung nicht berührt. Vielmehr hat das Beweisverfahren den Verdacht der belangten Behörde erhärtet und war die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG daher rechtmäßig (vgl VwGH 24.4.2001, 2001/11/0035).

3. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ging insofern ins Leere, als die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung an den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides geknüpft war und die Rechtskraft bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch nicht eingetreten war. Die dreiwöchige Frist zur amtsärztlichen Untersuchung beginnt daher mit Eintritt der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses zu laufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil